



Departement für Finanzen und Soziales
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Oberaach, 16. November 2010

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995 (Spitalplanung und -finanzierung): Vernehmlassungsantwort der SVP Thurgau

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau unterbreitet uns mit Schreiben vom 21. September 2010 die Unterlagen im obgenannten Zusammenhang zur Vernehmlassung. Die SVP Thurgau dankt dem Departement, für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir dazu uns wie folgt:

Allgemeine Ausführungen

Die SVP Thurgau begrüsst den Willen der mit der vom Bundesgesetzgeber Ende 2007 verabschiedeten Änderung des KVG, wonach Wettbewerb und Qualität im Gesundheitswesen gestärkt werden sollen. Leider nimmt der Regierungsrat den Willen des Bundesgesetzgebers im vorliegenden Gesetzesentwurf nur beschränkt auf und versucht an verschiedenen Orten unnötige bürokratische Vorgaben zu machen, welche teilweise gar im Widerspruch mit dem Bundesgesetz stehen und den Wettbewerb verhindern sollen. Dies ist so nicht tolerierbar. Daher fordert die SVP Thurgau einige Korrekturen der Gesetzesvorlage, um sicher zu stellen, dass nicht das uneingeschränkte Ermessen der kantonalen Gesundheitsverwaltung, sondern die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeit und Qualitätsvorgaben über die Aufnahme auf die Spitalliste entscheiden. Nur so kann dem Willen des Bundesgesetzgebers Rechnung getragen werden.

§ 28 sowie § 29 Abs. 2 Spitalplanung / Spitalliste

Der SVP Thurgau ist es nach Durchsicht des KVG nicht verständlich wie der Regierungsrat zur Auffassung gelangt, dass die Spitalliste und die Spitalplanung in seine alleinige Kompetenz fallen. Das Bundesgesetz spricht lediglich von "die Kantone" oder "der Kanton". Innerhalb des Kantons verzichtet das Bundesgesetz bewusst auf die Zuweisung von Kompetenzen. Die SVP Thurgau ist zwar auch der Meinung, dass die vom Regierungsrat alleine an sich gerissenen Kompetenzen schwerpunktmässig Aufgabe der Exekutive sind, allerdings **fordern wir, dass die Spitalplanung/Spitalliste nach der Erstellung durch den Regierungsrat durch den Grossen Rat genehmigt werden muss**, bevor sie Gültigkeit erlangt. Dies sorgt für die notwendige politische Akzeptanz der Entscheide, welche teilweise eine erhebliche Tragweite für die betroffene Bevölkerung haben kann.

§ 29 Abs. 3 Spitalliste

Art. 39 Abs. 2^{ter} KVG lautet wie folgt: "*Der Bundesrat erlässt einheitliche Planungskriterien auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit.*" In den Übergangsbestimmungen zum KVG heisst es wie folgt: "*Die kantonalen Spitalplanungen müssen spätestens drei Jahre nach dem Einführungszeitpunkt nach Absatz 1 den Anforderungen nach Artikel 39 entsprechen. Dabei müssen sie auf Betriebsvergleiche zu Qualität und Wirtschaftlichkeit abgestützt sein.*" Der Bundesgesetzgeber spricht für die Aufnahme **abschliessend von den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Qualität**, welche über die Aufnahme auf die Spitalliste entscheiden sollen. Es kann daher nicht angehen, dass der Regierungsrat den Willen des Bundesgesetzgebers über die Hintertür wieder auszuhebeln versucht, indem Kriterien aufgestellt werden, welche allenfalls ineffiziente Leistungserbringer bevorteilen. **Aus diesem Grund fordert die SVP Thurgau die ersatzlose Streichung des zweiten Teilsatzes von § 29 Abs. 3.** Schliesslich lässt der Wortlaut des Bundesgesetzes kein Ermessen des Regierungsrates zu und fordert die zwingende Berücksichtigung der Kriterien Qualität und Wirtschaftlichkeit bei der Aufnahme auf die Spitalliste, weshalb die „kann“ durch eine „muss“-Bestimmung zu ersetzen ist.

§ 39 Abs. 3 ist daher wie folgt anzupassen:

„Die Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste **muss kann** abhängig gemacht werden von der Erfüllung von Auflagen betreffend Qualität und Wirtschaftlichkeit **sowie weiteren Auflagen, insbesondere der Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne von Art. 41a KVG, der Beteiligung am Notfalldienst, dem Nachweis eines Nachversorgungskonzeptes oder der Aus- und Weiterbildung für Berufe des Gesundheitswesens.**“

§ 30 Abs. 3 Leistungsauftrag

Hier stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob im Falle des Entzugs eines Leistungsauftrages die Rechtsmittelinstanz gewahrt ist. Welche Rechtsmittel sind möglich?

§ 31 Abs. 1 Aufnahmepflicht

Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich, da sie die Vorzüge des Thurgauermodells bei ausstehenden Krankenkassenprämien mit dem neuen KVG in Einklang bringt.

§ 31 Abs. 2 Aufnahmepflicht

Aus Sicht der SVP Thurgau ist der zweite Absatz dieses Paragraphen sehr unklar. Aufgrund welcher bundesgesetzlichen Vorgabe nimmt sich der Regierungsrat die Freiheit, den Thurgauer Patientinnen und Patienten vorzuschreiben, lediglich Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Anspruch zu nehmen? Es muss bei dieser Bestimmung gar angenommen werden, dass der Kanton die Thurgauer Patientinnen und Patienten in der Spitalversorgung in die hauseigenen Spitäler zwingen will. **Ein solches Unterfangen lehnt die SVP Thurgau ab, da es im Widerspruch zum Bundesgesetz steht.**

§ 32 Abs. 1 Mindestfallzahlen

Der Regierungsrat schlägt in diesem Kapitel sowohl Mindest- wie auch Höchstfallzahlen vor. Mindestfallzahlen machen medizinisch bei gewissen Operationen durchaus Sinn und sind vertretbar. Allerdings dürfen die Mindestfallzahlen nicht lediglich pro Spital berechnet werden, sondern pro operierendem Arzt und Operation. Nur damit kann wirksam verhindert werden, dass ein Patient von einem Arzt operiert wird, welcher eine Operation nur vom Hörensagen kennt.

§ 32 Abs. 2 Höchstfallzahlen

Wie weit diese Mengensteuerung zulässig ist, wird detailliert zu prüfen sein, wollte das Bundesparlament doch mehr Wettbewerb. Mit jeglicher Mengensteuerung wird dies verhindert. Man sichert damit auch weniger wirtschaftlichen und/oder qualitativ schlechteren Leistungserbringern die Weiterexistenz. Sie führt ebenfalls zu Wartelisten. Bezüglich der indirekten Steuerung ist festzuhalten, dass der Bundesgesetzgeber eine KVG-Bestimmung, die eine Geräteplanung vorsah, verworfen hat. Die Nichteinhaltung der Mengenbeschränkung kann seitens des Kantons Sanktionen zur Folge haben. Dabei stehen degressive Tarife offenbar im Vordergrund.

Die SVP Thurgau spricht sich vehement gegen die hier vom Regierungsrat vorgeschlagene versuchte Rationierung von Gesundheitsleistungen auf dem Kantonsgebiet aus - für eine solche besteht im Bundesgesetz keine Grundlage.

§ 33 Abs. 2 Tarifverträge

Dieser Absatz steht im Widerspruch zum Sinn und Geist des Bundesgesetzes, welcher die Kostenanstiege im Kanton nicht über zusätzliche kantonale Planung, sondern über die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringer umsetzen möchte. Wir lehnen jede Rationierung ab. Es sollte über einen tieferen Preis und nicht über eine Begrenzung der Menge eingegriffen werden.

§ 34 Abs. 2 Daten

Es ist grundsätzlich richtig, dass der Kanton über die notwendigen Daten verfügt, um seine Aufgaben wahrzunehmen. Allerdings muss die Datenlieferung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Eine Generalklausel zur unentgeltlichen Datenlieferung, wie sie in Abs. 2 vorgeschlagen wird, ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Schutzes heikler medizinischer Daten nicht gerechtfertigt. **Aus diesem Grund fordern wir die Streichung von Abs. 2.**

§ 34 Abs. 3 Daten

Wir begrüssen ausdrücklich, dass mit dieser Bestimmung für die Bürgerinnen und Bürger Transparenz über Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen hergestellt wird. Die sinnvolle, nicht anonymisierte Veröffentlichung der Daten ist eine wesentliche Vorbedingung für das Funktionieren des Spitalinnenmarktes.

§ 36 Investitionen

Dieser Artikel steht im völligen Widerspruch zum geltenden KVG und ist ersatzlos zu streichen. Dies gerade auch deshalb weil der Bundesgesetzgeber eine Geräteplanung ausdrücklich abgelehnt hat. Dies muss umso mehr auch für Gebäudeinvestitionen gelten. Mit der Einführung der DRG hat der Kanton keine Investitionsentscheide mehr zu treffen. Die Investitionen sind - wie es der Kanton selber in den Vernehmlassungsunterlagen schreibt - Teil der DRG. **Daher soll dieser Paragraph ersatzlos gestrichen werden.**

§ 38 Abs. 2 Nicht universitäre Aus- und Weiterbildung

Hier muss sicher gestellt sein, dass der Kanton die Einzelheiten so ansetzt, dass Leistungserbringer, die nicht im Kantonsbesitz sind, nicht benachteiligt werden.

§ 39 Besondere Beiträge

Durch die Einführung der DRG sollen alle Kosten zur Erbringung einer medizinischen Leistung mit einer an die Fallschwere adjustierten Pauschale abgegolten werden. Dies bedeutet aber, dass der Kanton keine weiteren Abgeltungen zur Aufrechterhaltung gewisser

Spitäler treffen darf, die zu hohe Kosten haben. Es sind höchstens noch Abgeltungen an gemeinwirtschaftliche Leistungen wie Notfalldienst, universitäre Lehre Forschung und Palliativ Care...etc. möglich. Nicht mehr zulässig ist hingegen die kantonale Subventionierung von unrentablen Spitälern, die im Wettbewerb stehen. **§39 ist daher entsprechend anzupassen.**

§ 40 Aufsicht

Die SVP Thurgau lehnt es ab, dass die Finanzkontrolle Einsicht in sämtliche Unterlagen von privaten Leistungserbringern haben soll. Dies ist unverhältnismässig, da ja gemäss § 34 schon sämtliche notwendige Daten zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 42 Abs. 2 Änderungen und Aufhebung des bisherigen Rechts

Hier muss sicher gestellt sein, dass der Kanton die Einzelheiten so ansetzt, dass Leistungserbringer, die nicht im Kantonsbesitz sind, nicht benachteiligt werden.

Wir möchten den Regierungsrat noch ersuchen, die Abgrenzung zwischen „Spitälern“ und „Listenspitälern“ sauber zu treffen und beispielsweise in § 40 von „Listenspitälern“ zu sprechen. Wir weisen ferner darauf hin, dass wir mit sämtlichen Artikeln, bei welchen wir keine Bemerkungen gemacht haben, einverstanden sind. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundliche Grüsse

Walter Marty
Präsident SVP Thurgau